

3. Benutzung für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird;
4. einfacher Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der zuständigen Bediensteten, welche das Archivgut verwalten (§ 3 der Satzung des Marktes Tittling über Aufgaben und Benutzung eines Gemeindearchivs). Die Auslagen entstehen mit dem tatsächlichen Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Der Markt Tittling kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, den 8. OKT. 2009

W. Bloch

Waldemar Bloch, 1. Bürgermeister



(S)